



Gemeinde GNESAU

Gnesau 77
9563 Gnesau

| | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Datum: | 21.12.2021 |
| Zahl: | 902/2021 |
| Betreff: | Voranschlag 2022 |
| Auskünfte: | Frau AL. Böhme |
| Telefon: | 04278/271-17 |
| Telefax: | 04278/826-15 |
| E-Mail: | brigitte.boehme@ktn.gde.at |
| Homepage: | www.gnesau.at |

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 20.12.2021, Zl. 902/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 2.598.800,00 |
| Aufwendungen: | € 2.805.100,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 206.300,00

1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 2.617.600,00 |
| Auszahlungen: | € 2.686.200,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 68.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes
- Deckungsfähigkeit besteht bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt. Der gesamte Voranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Gnesau unter www.gnesau.at und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Stampfer

